§. 7.

Die prämiirten Entwürfe werden Eigenthum der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

§. 8.

Die Veröffentlichung der Entscheidung des Preisgerichtes erfolgt am 1. Juli 1883.

Sämmtliche eingelieferten Arbeiten werden eine Woche vor und eine Woche nach Zuerkennung der Preise im Ständehaus zu Düsseldorf öffentlich ausgestellt.

Nach der Ausstellung werden die prämiirten Entwürfe sofort zurückgesendet.

Die nicht prämiirten Konkurrenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Düsseldorf, den . . . ten . . . . . .

Der

Nr. 12.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Mittheilung

der Verhandlungen resp. der geschehenen Schritte behufs Erlasses:

a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz;

b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz;

c. eines zweiten Nachtrages zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 1. Dezember 1881 dem Provinzial-Verwaltungsrathe den Auftrag ertheilt:

„bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden, dieselbe möge die von ihr zur Erreichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtags als erforderlich erachteten gesetzgeberischen Schritte jedenfalls bis vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags zur Erledigung bringen."

Bevor der Provinzial-Verwaltungsrath zur Ausführung des ihm von dem Landtage ertheilten Auftrages schreiten konnte, ereignete sich in der Taubstummenschule zu Neuwied ein Disziplinarfall, welcher die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz auf das Evidenteste ergab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte sich deshalb nicht allein mit der Frage der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen in der Rheinprovinz, sondern auch mit der anderweiten gesetzlichen Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten in der Rheinprovinz befassen zu müssen.

Derselbe hat zu dem Ende eine Kommission aus seiner Mitte gewählt, welche als Resultat ihrer mehrfachen Verhandlungen:

I. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;

II. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz
und im Anschlusse an den sub II gedachten Entwurf

III. einen zweiten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871

ausgearbeitet und vorgelegt hat.

Diese Entwürfe nebst den zugehörigen Motiven sind in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18. Juli 1882 berathen und angenommen, demnächst auch dem Herrn Ober-Präsidenten zur Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung eingereicht worden.

Nach der hierauf eingegangenen Rückantwort des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. September 1882 hat der Herr Minister des Innern zu den Gesetz-Entwürfen ad I und II sich ablehnend verhalten, dagegen die Annahme des Nachtrags ad III unter gewissen, näher vorgeschlagenen und begründeten Modifikationen für zulässig erklärt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt von dieser Sachlage dem Hohen Landtage Mittheilung machen zu sollen und beehrt sich zu dem Zwecke vorzulegen:

a. Abdruck der vorstehend ad I, II und III bezeichneten Entwürfe nebst zugehörigen Motiven;

b. Abdruck des Protokolls über die Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18. Juni 1882;

c. Abdruck des Schreibens an den Herrn Ober-Präsidenten vom 7. August 1882;

d. Abdruck des Antwortschreibens des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. September 1882.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
Wilhelm, Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§. 1.

Die Sitzungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz sind öffentlich.

Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der vorsitzende Landtags-Marschall kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

§. 2.

Der Königliche Kommissarius sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinzial-Landtages und der zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gebildeten Ausschüsse und Kommissionen beizuwohnen.

Dieselben müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§. 3.

Der Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten nehmen an den öffentlichen Sitzungen des Provinzial-Landtages mit berathender Stimme theil.

Für die geheimen Sitzungen des Landtages, sowie für die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen desselben bestimmt der Landtags-Marschall über die Zuziehung aller oder einzelner der in diesem Paragraphen gedachten Beamten.

§. 4.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des §. 36 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände der Rheinprovinz vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) werden aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt nach Publikation sofort in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Motive

des Provinzial-Verwaltungsrathes

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz.

Die Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages finden nach Maßgabe der sich zur Zeit noch in Kraft befindlichen Bestimmungen unter dem Ausschlusse der Oeffentlichkeit statt. Es ist dieses schon seit längerer Zeit sowohl von den Ständen wie den Eingesessenen der Provinz als ein Uebelstand empfunden worden, um dessen Beseitigung bereits die im Jahre 1843 zum 7. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz auf Grund zahlreicher Petitionen von Abgeordneten und Einwohnern der Provinz gebeten haben.

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit hat sich in der Rheinprovinz in erhöhtem Maße fühlbar gemacht, seitdem in Folge neuerer Gesetze der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch der kommunalständischen Vertretungen allgemeine Anerkennung gefunden und der Geschäftskreis der provinzialständischen Verwaltung in Folge der inzwischen eingeführten Selbstverwaltung des provinzialständischen Vermögens sowie der Ausstattung der Provinzial-Verbände mit Fonds zur Selbstverwaltung sich wesentlich erweitert hat.

Mit dem hierdurch bedingten größeren Interesse der Einwohner der Provinz an den Verhandlungen des Provinzial-Landtages wurde es nicht vereinbarlich gefunden, daß der Zutritt zu den Verhandlungen als Zuhörer nicht Jedermann gestattet sein sollte.

Die zum 25. Provinzial-Landtage versammelten Stände haben, von der Ueberzeugung durchdrungen, wie der Umstand, daß die provinzialständische Selbstverwaltung in der Rheinprovinz nicht überall dem gehofften Vertrauen begegnete und vielfach mit Mißverständnissen zu kämpfen hatte, vorwiegend dem Ausschlusse der Oeffentlichkeit zuzuschreiben sei, abermals die Bitte um Gestattung der Oeffentlichkeit an des Königs Majestät gerichtet. In dem hierauf ergangenen Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9. April 1879 ist indessen die Entscheidung über diese Bitte vorbehalten worden.

Auf den Grund einer im 26. Rheinischen Provinzial-Landtage gegebenen Anregung hat der Herr Landtags-Marschall der Rheinprovinz sodann in einer des Kaisers und Königs Majestät unmittelbar unterbreiteten Immediateingabe vom 14. Oktober 1881 dem Wunsche der Provinzialstände nach Gestattung der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen abermals Ausdruck gegeben.

Auf diese Immediateingabe ist dem Herrn Landtags-Marschall der Rheinprovinz auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erwidert worden, daß an sich gegen die Zulassung der Oeffentlichkeit für die Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz ebenso wenig Bedenken obwalten würden, wie in denjenigen Provinzen, für welche die Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 gilt, oder deren Verfassung im Jahre 1867 umgeordnet worden ist. Auch solle nicht verkannt werden, daß es dem Interesse der erweiterten provinzialständischen Verwaltung entsprechen würde, wenn auch die Sitzungen des Rheinischen Provinzial-Landtages öffentlich wären, allein das nothwendige Korrelat dieser Einrichtung bilde die im §. 27 Absatz 3 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 enthaltene Bestimmung, wonach der Königliche Landtags-Kommissarius und die zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten die Befugniß haben, den Sitzungen des Provinzial-Landtages beizuwohnen, und auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müßten. Ohne diese Befugniß könnte die Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtags-Verhandlungen unter Umständen dazu führen, daß in Ermangelung jeglichen Widerspruchs oder jeder Berichtigung Seitens der Staatsregierung falsche und dem Staatsinteresse zuwiderlaufende Behauptungen oder Auffassungen als richtig und unbestritten in die Oeffentlichkeit gelangten.

Eine Bestimmung, wie sie in dem angeführten §. 27 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und auch in den Provinzial-Verfassungsgesetzen für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau enthalten ist, fehle aber nicht allein für die Rheinprovinz, sondern würde für die letztere auch nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden können, da sie eine prinzipielle Abänderung des §. 36 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 enthalten würde.

Aus diesem Grunde könne dem gestellten Antrage auf Zulassung der Oeffentlichkeit schon für die 27. Session des Rheinischen Provinzial-Landtages nicht entsprochen werden, es müsse vielmehr vorbehalten bleiben, dem kundgegebenen Wunsche der Provinzialstände bei Gelegenheit der bereits in Aussicht genommenen Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung im Wege der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Seitens des Herrn Landtags-Marschalls ist bei Eröffnung der Sitzungen des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages von diesem Schreiben des Herrn Ministers des Innern Mittheilung gemacht worden. Der Landtag hat hierauf in der Plenarsitzung vom 1. Dezember 1881 nach dem Antrage des VI. Ausschusses einstimmig beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ersuchen, bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden, dieselbe möge die von ihr zur Erreichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtags als erforderlich erachteten gesetzgeberischen Schritte jedenfalls bis vor Zusammentritt des nächsten Rheinischen Provinzial-Landtages zur Erledigung bringen.

Zur Ausführung dieses Auftrages hat der Provinzial-Verwaltungsrath den angeschlossenen Entwurf zu einem Spezialgesetze zur Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages ausgearbeitet.

Nachdem in dem vorbezogenen Erwiderungsschreiben des Herrn Ministers des Innern anerkannt worden ist, daß die Gestattung der Oeffentlichkeit dem Interesse der erweiterten provinzialständischen Verwaltung entsprechen würde und somit jenes Petitum an und für sich gerechtfertigt erscheine, dürfte es sich lediglich nur noch darum handeln können, ob es sich empfiehlt, jenem wohlbegründeten Wunsche der Provinz bereits jetzt durch ein Spezialgesetz zu genügen, oder hiermit bis zu der in Aussicht genommenen Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung zu warten.

Der Provinzial-Landtag hat sich einstimmig für die erste Alternative ausgesprochen.

Wenn der Erlaß eines derartigen Spezialgesetzes mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft wäre, oder wenn die in Aussicht genommene Revision der Provinzial-Verfassung andere Grundsätze oder Bestimmungen, wie Seitens des Landtages erstrebt werden, aufstellen würde, dann allein dürfte jenem einstimmig kundgegebenen Wunsche des Provinzial-Landtages ein Bedenken entgegenstehen und für die Vertretung der größten und bedeutendsten Provinz eine Anomalie beizubehalten sein, welche sich in der Verfassung der kleinsten Gemeinde nicht mehr findet. Dazu kommt noch, daß die in Aussicht genommene Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung schwerlich in der nächsten Zeit zur Ausführung gelangen wird, so daß auf diesem Wege nicht so bald die Ausfüllung jener allseitig empfundenen Lücke der jetzigen Provinzial-Verfassung erwartet werden kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Voraussetzung aber, an welche der Herr Minister des Innern die Gestattung der Oeffentlichkeit im Wege der Gesetzgebung knüpfen zu müssen glaubte, entspricht durchaus den Wünschen der Provinzialstände, indem Letztere die Abwesenheit der Vertreter der Königlichen Staatsregierung bei den Sitzungen des Provinzial-Landtages als einen großen Mangel empfunden haben, welcher zu einer wesentlichen Erschwerung des Geschäftsganges beigetragen hat. Die Stände würden es deshalb nur freudig begrüßen, wenn jenem Mangel der seitherigen Bestimmungen gleichzeitig Abhülfe bereitet würde.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes anlangend, so schließen dieselben sich im Wesentlichen an die Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 an. Der §. 1 des Entwurfes entspricht den gleichlautenden Bestimmungen der §§. 28 und 33, der §. 2 des Entwurfes dem §. 27 und §. 3 dem §. 31 der cit. Provinzial-Ordnung mit der alleinigen Modifikation, daß in der Rheinprovinz nach dem dort noch geltenden Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) an die Stelle des Vorsitzenden der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Landtags-Marschall tritt, welcher ferner nach §. 40 des cit. Gesetzes die Ausschüsse des Landtages zu bilden beziehentlich über die Theilnahme an den Verhandlungen der Ausschüsse und Kommissionen zu bestimmen hat.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juni 1852 (G.-S. S. 465) finden auf die provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz mit folgenden Modifikationen Anwendung:

1. Gegen den Landes-Direktor und die demselben zugeordneten oberen Beamten (Landesräthe und Landes-Baurräthe) sowie den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und den Direktor der Provinzial-Hülfskasse ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.

2. Gegen die übrigen provinzialständischen Beamten steht die den Ministern und den Provinzial-Behörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landtags-Marschall, dem Provinzial-Verwaltungsrath und dem Landes-Direktor zu, jedoch dürfen die von den Genannten festzusetzenden Geldbußen den Betrag von 30 M. nicht übersteigen. (Conf. Nr. 4 und 5.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Außerdem steht

3. dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse, den Vorstehern der Provinzial-Anstalten, sowie den Wegebau-Inspektoren die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Beamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu 10 M. festzusetzen.

Gegen solche disziplinarische Verfügungen dieser Beamten findet innerhalb zwei Wochen nach Mittheilung der Verfügung an den betreffenden Beamten der Rekurs an den Landes-Direktor statt, dessen Entscheidung in derselben Frist mittelst Klage bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen, als Rheinisches Verwaltungsgericht, angefochten werden kann.

4. Gegen Disziplinar-Verfügungen des Landes-Direktors, durch welche Geldstrafen verhängt sind, findet binnen der gedachten Frist von zwei Wochen der Rekurs an den Provinzial-Verwaltungsrath statt.

5. Gegen die Rekurs-Entscheidungen des Provinzial-Verwaltungsraths sowie die disziplinarischen Verfügungen des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsraths, durch welche Geldbußen festgesetzt sind, steht den betreffenden Beamten, innerhalb zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung resp. der Verfügung, die Klage bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen als Rheinisches Verwaltungsgericht offen.

In den vorangeführten Fällen entscheidet dieses Gericht in letzter Instanz.

6. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Landtags-Marschall, der jedoch die ihm hiernach zustehende Verfügung erst nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths trifft, und, sofern das Verfahren gegen einen vom Könige bestätigten Beamten gerichtet ist, der Minister des Innern; an die Stelle der Bezirks-Regierung, bezw. des Disziplinar-Hofes, die Rheinische Deputation für das Heimathwesen, als Rheinisches Verwaltungsgericht, und an die Stelle des Staatsministeriums das Ober-Verwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichte werden von dem Minister des Innern ernannt.

Die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte und dem Ober-Verwaltungsgerichte findet in mündlichem Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinar-Hofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Verwaltungsgerichtes eingestellt werden.

7. Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1882 findet auch auf die provinzialständischen Beamten, mit Ausnahme der vor unter Nr. 1 Gedachten, Anwendung.

§. 2.

Das Gesetz tritt gleich nach Publikation in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Motive

des Provinzial-Verwaltungsrathes

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) enthält hinsichtlich der provinzialständischen Beamten keine besonderen Bestimmungen. Es läßt sich nichtsdestoweniger die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die letzterwähnten Beamten nicht in Zweifel ziehen, weil der §. 1 des in Rede stehenden Gesetzes die allgemeine Vorschrift enthält, daß dasselbe auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung zu erleiden habe und die ständischen Beamten zu der Kategorie der im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören. In diesem Sinne sind auch die Zweifel, welche kurze Zeit nach der Emanation des Disziplinargesetzes von 1852 hinsichtlich dessen Anwendbarkeit auf die damals vorhandenen kommunalständischen Beamten in den beiden Lausitzen und in Pommern entstanden waren, entschieden worden. Es steht hiermit auch in Uebereinstimmung, daß in den verschiedenen Allerhöchsten Orts genehmigten Reglements für die provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz das cit. Gesetz vom 21. Juli 1852 als maßgebende Norm für die Disziplinar-Verhältnisse der Beamten bezogen ist. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß namentlich auch die im fünften Abschnitte dieses Gesetzes (§. 78) enthaltenen besonderen Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten für die provinzialständischen Beamten zur Geltung kommen müßten, weil Letztere im Gegensatze zu den Staatsbeamten zu den Kommunal- oder Gemeindebeamten im weiteren Sinne zählten.

Als der Provinzial-Verwaltungsrath indessen in einem konkreten Falle von der den Gemeindebehörden in diesem Abschnitte eingeräumten Befugniß einem von ihm ernannten Beamten gegenüber Gebrauch gemacht hatte, wurde durch Entscheidung des Herrn Ministers des Innern vom 17. April 1882 diese Ansicht reprobirt, weil der §. 78 sich nur auf die Beamten der städtischen und ländlichen Gemeinden beziehen sollte. Gleichzeitig wurde hierbei von dem Herrn Minister ausgesprochen, daß die ständischen Beamten in disziplinarer Beziehung lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen in den ersten drei Abschnitten des Disziplinar-Gesetzes zu behandeln seien, woraus folge, daß für sie in Gemäßheit des §. 25 die betreffende Königliche Regierung die entscheidende Disziplinar-Behörde bilde und daß nach §. 23 Nr. 2 und §. 50 nur der Präsident dieser Regierung für befugt zu erachten sei, gegen einen ständischen Beamten des Bezirkes die Disziplinar-Untersuchung einzuleiten und seine Suspension zu verfügen. Den vorgesetzten ständischen Behörden sollten dagegen nur die Befugniß, Warnungen und Verweise zu ertheilen (§. 18) sowie das Recht zur vorläufigen Untersagung von Amtsverrichtungen in dringenden Fällen (§. 54) verbleiben.

Nach dieser ministeriellen Entscheidung sollen also alle maßgebenden Disziplinar-Befugnisse über die ständischen Beamten in der Rheinprovinz den fünf Regierungen beziehentlich deren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Präsidenten zustehen, während den ständischen Behörden, Landtags-Marschall, Provinzial-Verwaltungsrath und Landes-Direktor, nur untergeordnete Befugnisse eingeräumt sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt sich bei einem solchen Zustande nicht beruhigen zu können. Derselbe erachtet denselben zunächst im vollsten Widerspruche mit dem Geiste der Selbstverwaltung.

Wenn nämlich die Disziplinar-Gewalt über die ständischen Beamten in allen wesentlichen Punkten in der Hand des Königlichen Regierungs-Präsidenten, — also eines völlig außerhalb des Rahmens der ständischen Verwaltung stehenden unmittelbaren Staatsbeamten — beruht, wenn Letzterer ausschließlich über die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens sowie die Suspension eines ständischen Beamten zu befinden hat und zwar ohne daß hierzu ein Antrag der vorgesetzten ständischen Behörde in den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß damit die ständische Selbstverwaltung den eigenen Beamten gegenüber, also auf einem der wichtigsten Gebiete der Verwaltung, vollständig aufgehoben ist.

Das Recht, welches der Provinzial-Verwaltungsrath auf Grund des §. 78 des Disziplinar-Gesetzes zu besitzen glaubte, war bereits in enge Grenzen gezogen, allein es blieb wenigstens die Autorität der höchsten ständischen Behörde bestehen, wenn ihr die Befugniß zur Einleitung des Disziplinar-Verfahrens sowie zur Suspension der Beamten eingeräumt war. Ohne diese maßgebenden Disziplinar-Befugnisse aber beruht der ganze Schwerpunkt der Disziplin der ständischen Beamten nicht mehr bei den vorgesetzten ständischen Behörden, den Organen der Selbstverwaltung, sondern bei den in disziplinarer Hinsicht vorgesetzten unmittelbaren Staatsbeamten.

Es kann hieraus nur ein Dualismus entstehen, welcher für die Disziplin der Beamten die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen muß. Dieses gilt in der Rheinprovinz um so mehr, als bei der Ausdehnung der provinzialständischen Verwaltung auf die ganze Provinz die diesseitigen ständischen Beamten fünf verschiedenen Regierungen bezw. deren Präsidenten als Disziplinar-Behörden unterstellt sein würden. Hierbei werden Verschiedenheiten in den Verfügungen und Entscheidungen der Disziplinar-Behörden sich nicht vermeiden lassen, so daß bei Vergehen gleicher Art der eine Fall so, der zweite anders bei einer und derselben Verwaltung behandelt wird, was offenbar auch nicht zur Befestigung der Disziplin beitragen kann.

Die Königliche Staatsregierung hat die letztern Bedenken in einem analogen Falle bei den Königlichen Eisenbahn-Direktionen für so schwerwiegend erachtet, daß sie den Erlaß eines Spezialgesetzes — des Gesetzes vom 17. Juni 1880 — herbeigeführt hat, wodurch die Befugnisse, welche in dem Disziplinar-Gesetze vom 21. Juni 1852 den Provinzial-Behörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und deren Vorsteher übertragen worden sind. (Conf. den bezüglichen Gesetzes-Entwurf nebst Motiven.)

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt auf die in den bezogenen Motiven für die gedachte Gesetzesvorlage angeführten Gründe für die ständische Verwaltung nur Bezug nehmen zu können, indem er noch darauf hinweist, wie es aus naheliegenden Gründen noch größere Unzuträglichkeiten zur Folge haben muß, wenn ständische Beamte in disziplinarer Hinsicht einer ihr fern stehenden unmittelbaren Staatsbehörde unterstellt werden, als wenn unmittelbare Staatsbeamte einer anderen als der vorgesetzten Staatsbehörde in disziplinarer Hinsicht untergeordnet sind. Ein solches Verhältniß entspricht auch nicht dem Geiste des Disziplinar-Gesetzes vom Jahre 1852. Dieses Gesetz hält nämlich an dem in der Beamten-Hierarchie allgemein anerkannten Grundsatze fest, daß die Disziplinar-Befugnisse womöglich stets in die Hände der vorgesetzten höheren Behörde des Beamten gelegt werden müssen, insofern dieses nach der Organisation der letzteren Behörde irgendwie zulässig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erscheint. In Ausführung dieses Grundsatzes werden nämlich im §. 21 des Gesetzes als Disziplinar-Behörden bezeichnet:

die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirektionen,
die Ober-Bergämter,
die General-Kommissionen,
die Militär-Intendanturen,
das Polizei-Präsidium zu Berlin,
die Eisenbahn-Kommissariate, und endlich
die General-Landschaften und die Ritterschafts-Direktionen,

so daß also bei sämmtlichen größeren Verwaltungen des Staates die Disziplinar-Gewalt über die untergebenen Beamten der vorgesetzten höchsten Provinzial-Behörde eingeräumt ist.

Wenn das Gesetz hierbei der ständischen Behörden nicht erwähnt und denselben nicht ähnliche Befugnisse, wie den General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen beilegt, so kann dieses nur in dem Umstande beruhen, daß zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes die Zahl der ständischen Beamten so gering und deren Geschäftskreis so eng begrenzt war, daß in der That ein Bedürfniß zu einer besonderen Regelung der Disziplinar-Verhältnisse dieser wenigen Beamten nicht vorhanden war. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse durch Einführung der kommunal-ständischen Vermögens-Verwaltung in Verbindung mit dem durch das Dotations-Gesetz wesentlich erweiterten Geschäftskreise der ständischen Behörden so vollständig geändert, daß zur Zeit die ständische Verwaltung der Rheinprovinz allein 631 etatsmäßig angestellte Beamte besitzt, also hinsichtlich der Zahl der Beamten die im §. 21 angeführten Disziplinar-Behörden fast sämmtlich bei Weitem übertrifft. Wenn man aber die Behörden, welchen nach dem bezogenen §. 21 die volle Disziplinar-Gewalt über ihre untergebenen Beamten verliehen ist, sich vergegenwärtigt, so kann man auf dem Wege der Analogie nur zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden bereits im Disziplinar-Gesetze von 1852 in anderer Weise geordnet worden wären, wenn die Selbstverwaltung in kommunaler Beziehung damals schon in der jetzigen Ausdehnung und in dem derzeitigen Umfange bestanden hätte. Diese Schlußfolgerung ist denn auch bei dem Erlasse der neuen Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen thatsächlich bestätigt worden, indem in dieser eine entsprechende Regelung jener Verhältnisse im Sinne der Aufrechterhaltung der ständischen Selbstverwaltung bekanntlich stattgefunden hat.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet eine Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten im Sinne der desfallsigen Vorschriften der Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen auch in der Rheinprovinz für dringend geboten.

Eine solche Regelung kann allerdings nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen und ist deshalb unverkennbar mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Es liegt nämlich zunächst der Einwand nahe, daß mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz zur Zeit keine gesetzgeberischen Aenderungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen der bestehenden Provinzial-Verfassung vorgenommen werden können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath verkennt zwar das schwere Gewicht dieses Einwandes nicht, allein derselbe glaubt dennoch die Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Königliche Staatsregierung, sowie die gesetzgebenden Faktoren in Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten, mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welchen die diesseitige Verwaltung zu kämpfen hat, derselben ihre Hülfe in dem vorliegenden Falle nicht versagen werden.

Es ist nämlich vor Allem hier in Betracht zu ziehen, daß die anderweite Regelung der Disziplinar-Befugnisse der zur Zeit bestehenden ständischen Behörden mit der in Aussicht genommenen generellen Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung keineswegs in einem solchen Zusammenhange steht, daß Erstere nicht getrennt von der Letzteren erfolgen könnte. Die gesetzliche Feststellung der Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden bildet vielmehr den Schlußstein zu der bereits rechtlich und thatsächlich jetzt bestehenden Selbstverwaltung des kommunalständischen Vermögens der Provinz, wie solche insbesondere aus den Dotations-Gesetzen von 1873 und 1875 hervorgegangen ist. Nachdem durch diese Gesetze den Provinzial-Verbänden ein größerer Wirkungskreis eröffnet und damit die Nothwendigkeit zur Organisation einer umfangreichen Verwaltung mit einem zahlreichen Beamtenpersonale geschaffen worden ist, erscheint es gewissermaßen nur als eine Konsequenz dieser Gesetze, daß die zur ordnungsmäßigen Führung einer so großen Verwaltung erforderlichen Bestimmungen, wozu vor Allem eine den Verhältnissen entsprechende Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der Beamten gehört, erlassen werden. Diesem an und für sich gerechtfertigten Postulate hat die unmittelbar vor dem Ausführungsgesetze, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände vom 8. Juli 1875, erlassene Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen Rechnung getragen. Wenn damals von einer gleichen Regelung dieser Frage für die übrigen Provinzen abgesehen wurde, so geschah dieses offenbar in der Unterstellung, daß die neue Provinzial-Ordnung binnen kurzer Zeit auf das gesammte Staatsgebiet ausgedehnt werden könnte. Nachdem diese Voraussetzung sich nicht als zutreffend erwiesen hat, dürfte es nicht zu rechtfertigen sein, die bereits bestehende Selbstverwaltung in kommunaler Beziehung unter einem so wesentlichen Mangel, wie vorstehend geschildert wurde, länger leiden zu lassen, zumal da dieser nothwendige Ausbau der bereits eingeführten provinzialständischen Vermögens-Verwaltung eine selbständige Materie betrifft, deren Regelung der späteren Reform der gesammten Provinzial-Verfassung in keiner Weise präjudizirt. Eine längere Zögerung der gesetzlichen Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten dürfte um so weniger angezeigt sein, als die Nachtheile des bestehenden Zustandes bereits hervorgetreten sind und die Gefahr nahe liegt, daß die Disziplin der zahlreichen Beamten des diesseitigen Provinzial-Verbandes bei einer längeren Hinausschiebung der Feststellung der Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden in einer unheilbaren Weise leiden werde. Wenn in den übrigen Provinzen, für welche die neue Provinzial-Ordnung noch nicht eingeführt worden ist, jene Frage bis jetzt nicht in demselben Maße brennend geworden ist, so mag dieses wohl dem Umstande zu verdanken sein, daß jene Provinzial-Verbände einestheils an Umfang hinter der diesseitigen Verwaltung wesentlich zurückstehen und ein weit geringeres Beamtenpersonal besitzen und daß sich anderntheils dort bis jetzt noch kein Fall ereignet hat, bei welchem die Mängel der jetzt geltenden Bestimmungen hervortreten konnten. Nachdem Letzteres aber, wie oben erwähnt, in der Rheinprovinz der Fall gewesen ist, befindet die diesseitige Verwaltung sich in einer vollständigen Nothlage, aus welcher sie im Interesse einer geordneten Verwaltung, sowie der Beamten selbst, befreit werden muß.

Diesen Erwägungen verdankt der angeschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten in der Rheinprovinz seine Anregung und Entstehung.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes sind unter Berücksichtigung der in der Rheinprovinz rechtlich und thatsächlich bestehenden Verhältnisse dem §. 98 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 nachgebildet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 1. Pos. 1 entspricht nämlich der Vorschrift der Pos. 1 des cit. §. 98.

Pos. 2 schließt sich in gleicher Weise an Pos. 2 des §. 98 mit der allgemeinen Modifikation an, daß mit Rücksicht auf das für die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens in der Rheinprovinz erlassene, Allerhöchsten Orts genehmigte Regulativ vom 27. September 1871 sowie die gleichlautenden Bestimmungen der von den zuständigen Herren Ressortministern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung genehmigten Reglements für die provinzialständischen Anstalten sowie des Regulativs für die Unterhaltung der Provinzialstraßen die Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen für den Landtags-Marschall sowie den Provinzial-Verwaltungsrath aufrecht erhalten worden ist.

Pos. 3 unterscheidet sich von Pos. 3 des §. 98 dadurch, daß die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 10 M. in der Rheinprovinz nicht nur den Vorstehern von Provinzial-Anstalten, sondern auch dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät sowie der Provinzial-Hülfskasse und den Wegebau-Inspektoren beigelegt wird. Es entspricht dieses dem Umfange und der Bedeutung der beiden Provinzial-Institute, deren Direktoren einem größeren Beamten-Personale vorstehen, als die Vorsteher der eigentlichen Provinzial-Anstalten, sowie dem §. 5 des bereits citirten Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876, durch welchen den Wegebau-Inspektoren die Befugniß zur Festsetzung von Geldbußen vorbehalten ist.

Eine fernere Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 findet sich sodann darin, daß gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen Seitens der in Position 3 genannten Beamten der Rekurs an den Landes-Direktor und erst gegen dessen Entscheidung die Provokation auf gerichtliches Gehör stattfinden soll.

Für diese Aenderung war die Erwägung maßgebend, daß zweckmäßiger erschien, gegen Uebereilungen der untergeordneten Beamten zuvörderst im Wege der Beschwerde an den Landes-Direktor Remedur zu versuchen, anstatt in allen Fällen sofort auf den gerichtlichen Weg zu verweisen.

Da das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren vom 3. Juli 1875 in der Rheinprovinz noch nicht eingeführt worden ist und daselbst besondere Verwaltungsgerichte noch nicht bestehen, so ließen sich die nach der cit. Provinzial-Ordnung dem Verwaltungsgerichte überwiesenen Funktionen der erkennenden richterlichen Disziplinar-Behörde in der Rheinprovinz nur der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen übertragen, wogegen ein Bedenken um so weniger vorzuwalten schien, als einestheils die Deputation für das Heimathwesen auf dieselbe Weise gebildet wird und aus derselben Zahl von Mitgliedern besteht, wie das Bezirks-Verwaltungsgericht in Gemäßheit des §. 9 des vorcitirten Gesetzes vom 3. Juli 1875 und anderntheils in verschiedenen anderen Fällen die Funktionen des Bezirks-Verwaltungsgerichts der Deputation für das Heimathwesen als Rheinisches Verwaltungsgericht bereits im gesetzlichen Wege übertragen worden sind. (Conf. §. 11 des Gesetzes, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 14. März 1880 und §. 43 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen vom 6. Juli 1875.)

Pos. 4 gestattet gegen Ordnungsstrafen des Landes-Direktors den Rekurs an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Pos. 5 enthält die weitere Konsequenz der in Pos. 2 getroffenen Bestimmung hinsichtlich der Verhängung von Ordnungsstrafen Seitens des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsrathes.

Pos. 6 enthält eine von Pos. 5 des §. 98 insofern abweichende Bestimmung, als in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Rheinprovinz der Landtags-Marschall treten soll. Es beruht dieses darauf, daß nach dem Allerhöchst genehmigten Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 sowie dem historischen Entwickelungsgange der Selbstverwaltung hierselbst an der Spitze der ganzen Verwaltung der Provinzial-Verwaltungsrath steht, dessen geborner Vorsitzender der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Landtags-Marschall ist. Dieser letzteren Stellung des Landtags-Marschalls schien es nur zu entsprechen, wenn die dem Regierungs-Präsidenten vorbehaltenen Disziplinar-Befugnisse ihm als Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsrathes übertragen würden. Da nach einer Zusatzbestimmung der Landtags-Marschall seine Entscheidung nur nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsrathes treffen soll und der Landes-Direktor nach einer neueren Vorlage der Provinzialstände dieser Korporation als Mitglied angehören soll, so ist damit Vorsorge getroffen, daß eine derartige disziplinarische Verfügung nicht getroffen werden kann, ohne daß der Landes-Direktor sowie die übrigen Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes ihre etwaigen Bedenken zur Sprache gebracht haben.

Die in Pos. 5 des §. 98 ferner enthaltene Bestimmung, wonach in bestimmten Fällen der Minister des Innern an die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt, ist in dem vorliegenden Entwurfe auf die von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Beamten (Landes-Direktor und Direktor der Provinzial-Feuer-Societät) beschränkt worden, weil diese Beamten in der Rheinprovinz allein nach den daselbst bestehenden Reglements von dem Provinzial-Landtage gewählt werden und somit in dieser Beziehung allein zu den im §. 41 der Provinzial-Ordnung gedachten Provinzial-Beamten zählen, während alle übrigen provinzialständischen Beamten hierselbst von dem Provinzial-Verwaltungsrathe gewählt werden.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Der §. 2 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (G.-S. S. 469) genehmigten Regulatives für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird hierdurch abgeändert, wie folgt:

Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzial-Ordnung:

1. aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall, als Vorsitzenden;
2. aus dem jedesmaligen Stellvertreter desselben (Vice-Landtags-Marschall);
3. aus achtzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände gewählt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die vier Regierungsbezirke Aachen, Köln, Koblenz und Trier je drei und auf den Regierungsbezirk Düsseldorf sechs Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode, oder derjenigen für den Provinzial-Landtag, die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

4. aus dem zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte angestellten Landes-Direktor. (Conf. Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation ꝛc. vom 1. November 1875.)

Motive

des Provinzial-Verwaltungsrathes

zu dem

Entwurfe eines zweiten Nachtrages zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Nach §. 2 des vorbezogenen Regulatives besteht der zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens eingesetzte Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz:

1. aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall oder in Behinderung desselben dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden und

2. aus fünfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte in der Weise gewählt werden, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen.

Diese Zusammensetzung hat sich im Laufe der Zeit nicht nach jeder Richtung hin als ausreichend erwiesen, weshalb der Provinzial-Verwaltungsrath nach eingehender und reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse den beigefügten Entwurf zu einer Ergänzung des bezogenen §. 2 dem Provinzial-Landtage vorzulegen sich veranlaßt findet.

In diesem Entwurfe ist vorgesehen, daß

1. der Stellvertreter des Landtags-Marschalls Sitz und Stimme im Provinzial-Verwaltungsrathe erhalten soll.

Die Ernennung des Landtags-Marschalls sowie dessen Stellvertreters ist zufolge §. 29 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 Seiner Majestät dem Könige vorbehalten. Bis jetzt war der ernannte Stellvertreter des Landtags-Marschalls zwar jedesmal gewähltes Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes, allein es ist nach den zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise ausgeschlossen, daß ein Mitglied des zweiten Standes des Provinzial-Landtages zum Vice-Landtags-Marschall ernannt werden kann, welches dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht angehört. Diese Eventualität würde aber in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen.

Die Vertretung des Landtags-Marschalls in dem Vorsitze des Provinzial-Verwaltungsraths sowie in den dem Landtags-Marschall durch das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (G.-S. S. 469) vorbehaltenen wichtigen Befugnissen erfordert nämlich eine genaue und eingehende Kenntniß der Lage der laufenden ständischen Verwaltung. Eine solche Kenntniß kann aber nur durch Beiwohnung der Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, in welchen alle wichtigeren Angelegenheiten der Verwaltung zur Entscheidung kommen, erlangt werden. Hieraus folgt, daß der Stellvertreter des Landtags-Marschalls um seinen wichtigen Amtspflichten im vollen Maße genügen zu können, den sämmtlichen Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes beiwohnen muß. Letzeres erscheint auch schon um deswillen nothwendig, weil während der in der Regel drei bis vier Tage andauernden anstrengenden Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes manchmal eine vorübergehende Vertretung des vorsitzenden Landtags-Marschalls nothwendig wird.

Es bedarf wohl nun keiner Ausführung, daß es der Würde des von Seiner Majestät dem Könige ernannten Stellvertreters des Landtags-Marschalls eben so wenig wie dem Interesse der Sache entsprechen würde, wenn man den Vice-Landtags-Marschall hierbei auf die Rolle eines stummen Zuhörers beschränken wollte. Um allen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht für die Zukunft vorzubeugen schlägt der Provinzial-Verwaltungsrath vor, dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls ebenso wie dem Landtags-Marschall selbst Sitz und Stimme im Provinzial-Verwaltungsrathe zu gewähren.

2. Bei der Vorlage des Eingangs erwähnten Regulatives ist die Zahl der vom Provinzial-Landtage zu wählenden Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths auf fünfzehn angenommen worden, weil bei dieser Zahl gleichmäßig für jeden der fünf Regierungsbezirke aus den Ständen der vormals Reichsunmittelbaren und der Ritterschaft, ferner der Städte und endlich der Landgemeinden je drei Mitglieder gewählt werden können.

Nach dieser Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsrathes entfällt auf den Regierungsbezirk Düsseldorf mit 1 591 976 Einwohnern und einem Beitrage von ca. 40% zu den Provinzialumlagen dieselbe Anzahl von Vertretern, wie auf jeden der übrigen, wesentlich kleineren Regierungsbezirke. Wenn es auch an und für sich richtig ist, daß die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes die Interessen der gesammten Provinz vertreten, einerlei aus welchem Regierungsbezirke dieselben erwählt sind und wenn auch die verhältnißmäßig geringere Zahl der Vertreter des Regierungsbezirks Düsseldorf seither in der Praxis zu keinerlei Unzuträglichkeiten oder Benachtheiligungen des letzteren Bezirks geführt hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß eine gewisse Unbilligkeit darin gefunden werden kann, wenn aus einem Bezirke, welcher die übrigen Regierungsbezirke an Bevölkerung und Ausdehnung um mehr als das Doppelte übersteigt, dieselbe Anzahl Mitglieder in den Provinzial-Verwaltungsrath berufen wird, wie aus den kleineren Bezirken. Es muß nämlich hierbei in Berücksichtigung gezogen werden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath bei seinen Entscheidungen und Beschlüssen vielfach auf das sachkundige Urtheil seiner Mitglieder hinsichtlich der zur Sprache kommenden lokalen und persönlichen Verhältnisse angewiesen ist und daß in letzterer Hinsicht die Zahl von drei Mitgliedern für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei seiner Ausdehnung und der großen Verschiedenheit seiner landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse in den einzelnen Theilen des Bezirkes allerdings gering erscheint, ein Umstand, welcher wiederholt von Provinzial-Landtagsabgeordneten des Regierungsbezirkes Düsseldorf hervorgehoben worden ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte unter diesen Umständen eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von drei auf sechs vorschlagen zu sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei dieser Gelegenheit wird ferner die Wiederherstellung des in der ursprünglichen Vorlage des fraglichen Regulatives in §. 2 in dem Satze „aus fünfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden" nach den Worten „aus seiner Mitte" enthalten gewesenen Zusatzes „„unter angemessener Betheiligung der vier Stände"" vorgeschlagen, weil einestheils nicht nur die Allerhöchste Bestätigung des bezogenen Regulatives unter dieser Voraussetzung erfolgt ist, sondern letzterer Modus sich auch in der Praxis seither bewährt hat.

Endlich ist in der Vorlage auch für den Fall, daß die Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages während der sechsjährigen Amtsdauer eines Mitgliedes des Provinzial-Verwaltungsrathes erlischt, im Sinne der Kontinuität dieser Behörde durch einen entsprechenden Zusatz Vorsorge getroffen.

3. In den mittelst des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 8. Juni 1871 den Ständen der Rheinprovinz vorgelegten Grundzügen für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens war vorgesehen, daß der zu erwählende erste ständische Beamte (Landes-Direktor) dem Provinzial-Verwaltungsrathe als Mitglied angehören sollte. Der 20. Provinzial-Landtag beschloß indessen von der Wahl eines Landes-Direktors bei dem damaligen geringen Umfange der Geschäfte ganz abzusehen und die Führung der laufenden Verwaltung dem Landtags-Marschall zu übertragen, wodurch die Bestimmung über die Stellung des Landes-Direktors in dem Provinzial-Verwaltungsrathe von selbst in Wegfall kam.

Als im Laufe der Zeit der Geschäftskreis sich wesentlich vergrößert hatte und deshalb im Jahre 1875 ein Landes-Direktor berufen wurde, beschränkte der Provinzial-Landtag sich nur auf eine Abänderung derjenigen Bestimmungen des §. 4 des Regulatives vom 27. September 1871, wonach der Landtags-Marschall die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu führen, sowie die ständische Verwaltung nach Außen zu vertreten hatte, wie dieses in dem unter'm 1. November 1875 Allerhöchst bestätigten Nachtrage zu dem fraglichen Regulative näher angeführt ist. Eine Abänderung der Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsrathes in dem Sinne, daß der Landes-Direktor Mitglied dieser Behörde werden sollte, kam hierbei nicht wieder zur Sprache.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat bei der in Angriff genommenen Abänderung des §. 2 des mehr citirten Regulativs die Frage der Zugehörigkeit des Landes-Direktors zu dem Provinzial-Verwaltungsrathe nochmals in Erwägung gezogen und sich im Hinblicke auf die gleiche Bestimmung der Provinzial-Ordnung der östlichen Provinzen, sowie zur Vermeidung eines jeglichen Gegensatzes zwischen Provinzial-Verwaltungsrath und Landes-Direktor für deren Bejahung ausgesprochen und wird demnach vorgeschlagen, außer dem Vice-Landtags-Marschall und drei aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf neu zu erwählenden Mitgliedern auch dem Landes-Direktor als Leiter der laufenden Geschäfte im Provinzial-Verwaltungsrath Sitz und Stimme zu gewähren.

Der Vice-Landtags-Marschall sowie der Landes-Direktor würden für die Dauer ihrer Amtszeit dem Provinzial-Verwaltungsrathe angehören, während die aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf neu zu wählenden Mitglieder zunächst für die Amtsperiode der jetzt in Funktion befindlichen Provinzial-Verwaltungsraths-Mitglieder, also bis zum Jahre 1885 zu wählen sein würden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhandelt zu Düsseldorf, den 18. und 19. Juli 1882
in der geheimen Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Anwesend:

I. der Landtags-Marschall, Fürst zu Wied als Vorsitzender;
II. der Ober-Präsident der Rheinprovinz, Wirklicher Geheimerath Dr. von Bardeleben;
III. die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths:
a. Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Antweiler,
b. Freiherr von Geyr-Schweppenburg (Müddersheim),
c. B. von Heister,
d. Graf zu Westerholt,
e. Justizrath Bremig,
f. Beigeordneter Dietze,
g. Kommerzienrath Kaesen,
h. „ Lautz,
i. Rechtsanwalt Pelzer,
k. Gutsbesitzer von Bönninghausen,
l. „ Jansen,
m. „ Reinhard,
n. Bürgermeister a. D. Reusch,
IV. der Stellvertreter des Landes-Direktors, Landesrath Klein.

Seine Durchlaucht Fürst zu Wied berief den Verwaltungsrath zu einer geheimen Sitzung, und nachdem derselbe diese gegen 11 Uhr eröffnet hatte, wurde zu einer Vorbesprechung von Entwürfen übergegangen, welche die Redaktions-Kommission dem Verwaltungsrathe vorlegt.

1. Entwurf des Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz.
2. Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.
3. Entwurf eines Gesetzes, die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Der Vorsitzende trug in Kürze den historischen Verlauf dieser Angelegenheiten vor, dabei betonend, daß der Dringlichkeit wegen von ihm ein vertrauliches Schreiben an den Minister des Innern gerichtet worden, welches vorgelesen wurde, sowie die darauf erfolgte Antwort des Ministers.

Nach Vorlesung der Entwürfe mit Motiven wurde die Diskussion eröffnet, und nach längerer Debatte faßte der Verwaltungsrath den vorläufigen Beschluß: die Entwürfe mit den Motiven in der vorliegenden Fassung anzunehmen, dem Herrn Ober-Präsidenten zuzusenden, dieselben dem Landtage mit einem Referate vorzulegen, über die Vorschläge jedoch, welche dem Landtage hierbei gemacht werden sollten, in späterer Sitzung zu beschließen.

Der Vorsitzende schloß darauf 1 Uhr die geheime Sitzung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 19. Juli 10 1/4 Uhr tritt der Verwaltungsrath wiederum in geheime Sitzung ein, in welcher die drei Entwürfe nochmals durchgenommen wurden, und sodann zur Abstimmung geschritten wurde.

Der Entwurf, die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen betreffend, wurde einstimmig angenommen, desgleichen der Entwurf eines Gesetzes die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse betreffend.

Bei der Abstimmung über den zweiten Nachtrag wird über die einzelnen Nummern abgestimmt.

Nr. 1 wurde einstimmig genehmigt.

Nr. 2 wurde genehmigt; der Vice-Landtags-Marschall enthielt sich der Abstimmung.

Bei Nr. 3 stehen 7 Stimmen gegen 7. Der Landtags-Marschall entscheidet durch seine Stimme dafür, und wurde Nr. 3 genehmigt.

Nr. 4 wurde genehmigt mit 12 gegen 2 Stimmen.

Die geheime Sitzung schließt 1/2 12 Uhr.

v. g. u.

gez.: Wilhelm Fürst zu Wied.
„ Graf zu Westerholt.
„ von Heister.
„ Dietze.

Düsseldorf, den 7. August 1882.

Euerer Exellenz beehre ich mich anbei Abdruck des Protokolls über die geheime Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18./19. Juli a. c. nebst den darin bezogenen:

a. Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;
b. Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz;
c. zweiten Nachtrage zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, — alle mit zugehörigen Motiven, —

zur sehr geneigten Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.
In Vertretung:
Klein,
Landesrath.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz
zu Koblenz.

I. B. J.-Nr. 1847/82.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Koblenz, den 18. September 1882.

Nachdem ich die mit dem gefälligen Schreiben vom 7. v. M. — I. B. 1847 — mir zugegangenen, in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18./19. Juli cr. festgestellten Entwürfe:

a. eines Gesetzes, betreffend die Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz;

b. eines Gesetzes, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages;

c. eines Nachtrags zu dem Regulativ, betreffend die Organisation der provinzialständischen Verwaltung,

dem Herrn Minister des Innern mit einer gutachtlichen Aeußerung vorgelegt habe, hat der Herr Minister darauf erwidert,

daß von ihm nicht verkannt werde, daß die Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten, insofern sie gegenwärtig lediglich durch das Gesetz vom 21. Juni 1852 bestimmt sind, in Folge der bedeutend erweiterten Aufgaben der provinzialen Selbstverwaltung einer neuen gesetzlichen Regelung bedürfen. Auch finde er es erklärlich, daß dieses Bedürfniß in der Rheinprovinz wegen der erheblichen Zahl der dortigen Provinzial-Beamten und wegen der Unterstellung derselben unter fünf bezirksweise getrennte Disziplinar-Behörden sich besonders fühlbar macht, wenn er auch das Vorhandensein eines Nothstandes weder im allgemeinen noch durch die Disziplinar-Angelegenheit des Taubstummenlehrers Giertz für nachgewiesen erachten könne. Was ihn abhalten würde, dem Erlasse des jetzt vorgeschlagenen Spezial-Gesetzes näher zu treten, sei einerseits die Rücksicht auf die in gleicher Lage befindlichen anderen Provinzen, andererseits die zeitige Lage der Verwaltungs-Reformgesetzgebung. Es würde befremdlich erscheinen, eine Erweiterung in den Disziplinar-Befugnissen der provinzialständischen Organe auf die Rheinprovinz zu beschränken, vor allem aber würde ein legislatives Vorgehen gerade auf diesem Einzelgebiete begründete Zweifel daran erwecken, daß es der Staatsregierung mit der Ausdehnung der Reform auf die bisher davon ausgenommenen Provinzen Ernst sei. Denn die Beamten-Disziplin vertrage am wenigsten einen wiederholten Wechsel des Bestehenden; um so mehr würde die Staatsregierung, wenn sie hier vor dem Erlaß neuer Provinzial-Ordnungen den Weg der Gesetzgebung beträte, den Schein der Verzögerung gegen sich haben und bei den anderen legislativen Faktoren auf Widerstand stoßen. Der Herr Minister hat daher für jetzt von einem näheren Eingehen auf die Spezial-Bestimmungen des Entwurfes Abstand genommen.

Die Einbringung eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages, würde nicht in demselben Maße bedenklich sein, da ein Zweifel darüber, daß die zu erlassende Provinzial-Ordnung dasselbe System aufnehmen wird, füglich nicht bestehe. Indessen würde auch hier das Herausgreifen einer einzelnen Materie leicht als eine Verzögerung der gesammten Reform angesehen, und — was entscheidend sei — es würde die gleichzeitige Einführung desselben Systems auch für alle anderen Provinzen reklamirt werden und dann schwer abzuweisen sein, während sie doch, zur Zeit wenigstens, nicht überall ausführbar erscheine.

Was den dritten Entwurf betrifft, so würde den berechtigten Wünschen der provinzialständischen Organe auf dem einfachen Wege des Statuts eher Rechnung zu tragen sein. Demgemäß würde der Herr Minister gegen die Mitgliedschaft des Vice-Landtags-Marschalls und des Landes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Direktors im Verwaltungsrathe Nichts zu erinnern finden, während derselbe andererseits eine Vermehrung der Mitgliederzahl zu Gunsten des Regierungsbezirks Düsseldorf (wofür sich ja auch nur sieben Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths erklärt haben) nicht für gerechtfertigt und rathsam hält, da ein genaues Abmessen der Vertretung nach Einwohnerzahl und Steuerleistung hier so wenig, wie betreffs des Provinzial-Landtages stattfinden kann, auch leicht andere ähnlich begründete Ansprüche hervortreten könnten.

Die zwei anderweitigen Zusätze in Nr. 3 des Entwurfs erscheinen zweckmäßig und erwünscht. Hierbei kann noch in Frage kommen, ob nicht der Ausdruck, „daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen" in angemessener Weise zu präzisiren sein möchte, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, ob der Wohnsitz in dem betreffenden Regierungsbezirke maßgebend sein soll, oder nicht vielmehr, da die ganze ältere ständische Gesetzgebung auf Grundbesitz basirt, der den betreffenden zur Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages qualifizirende Grundbesitz resp. die Stadt, in welcher er der Verwaltung angehört oder ein Gewerbe betreibt resp. betrieben hat und die erforderliche Steuersumme zahlt, in dem Regierungsbezirke belegen sein muß, auf welchen die Stelle im Verwaltungsrathe entfällt.

In redaktioneller Beziehung ist bemerkt, daß in Nr. 1 und 2 des Entwurfs das überflüssige Wort „jedesmalig" zu beseitigen sein und in Nr. 4 die einfache Fassung „aus dem Landes-Direktor" genügen möchte.

Endlich würde es dem Herrn Minister zweckmäßig erscheinen, wenn der Provinzial-Landtag einen Nachtrag zu dem Regulativ vom 27. September 1871 beschließt, zugleich eine Abänderung des §. 9, entsprechend der ursprünglichen Intention der Staatsregierung bei Erlaß des Regulativs, dahin vorzunehmen, daß der Ober-Präsident an den Berathungen des Verwaltungsraths entweder selbst „oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten" theilzunehmen befugt sein soll.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dem Provinzial-Verwaltungsrathe von dem Vorstehenden gefälligst Kenntniß zu geben.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.:
Frhr. von Berlepsch.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Geheimen Ober-Regierungsrath
Herrn Freiherrn von Landsberg
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf